



# **Aktuelle Probleme des Europäischen Steuerrechts**



Regierungsdirektor Dr. Lars Dobratz

# Problemstellung

---

- ▶ EU-Binnenmarkt:

„Frieden, Freiheit, Wohlstand“

- ▶ Steuersouveränität der Mitgliedstaaten:

EU-Gesetzgebungsbefugnis nur für die indirekten Steuern  
(Art. 113 AEUV)



# Problemstellung

---

## Verwirklichung des Binnenmarkts:

- ▶ Grundfreiheiten
- ▶ Beihilfeverbot
  
- ▶ Gleichbehandlung
  - ▶ inländischer und grenzüberschreitender Sachverhalte
  - ▶ in bestimmten Bereichen: aller Sachverhalte



# Problemstellung

---

- ▶ Ungleichbehandlung

= Verstoß gegen Binnenmarktregeln

- ▶ Rechtfertigung

= Wahrung der Steuersouveränität der Mitgliedstaaten





Grundfreiheiten  
von „Marks & Spencer“ bis „Sofina“ -

# „Marks & Spencer“ (C-446/03)

---

## Großbritannien

Muttergesellschaft

- ▶ Tochtergesellschaften

„Group Relief“

im inländischen Konzernteil

## Deutschland

▶ Tochtergesellschaft

- ▶ Insolvenz



# Niederlassungsfreiheit

---

▶ Art. 49 Abs. 1 AEUV:

„Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind ... verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.“



# Grundfreiheiten im Steuerrecht

---

Verstoß:

- ▶ **Beschränkung**  
Benachteiligung grenzüberschreitender Situation
- ▶ **keine Rechtfertigung**
  - ▶ objektiv vergleichbare Situationen
  - ▶ kein spezieller Rechtfertigungsgrund





# „Marks & Spencer“ (C-446/03)

---

## Großbritannien

Muttergesellschaft

- ▶ Tochtergesellschaften

„Group Relief“

im inländischen Konzernteil

## Deutschland

▶ Tochtergesellschaft

- ▶ Insolvenz



## „Marks & Spencer“ (C-446/03)

---

- ▶ „... wenn die gebietsfremde Tochtergesellschaft die im Staat ihres Sitzes für den von dem Abzugsantrag erfassten Steuerzeitraum sowie frühere Steuerzeiträume vorgesehenen Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Verlusten ausgeschöpft hat, gegebenenfalls durch Übertragung dieser Verluste auf einen Dritten oder ihre Verrechnung mit Gewinnen, die die Tochtergesellschaft in früheren Zeiträumen erwirtschaftet hat, und wenn keine Möglichkeit besteht, dass die Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft im Staat ihres Sitzes für künftige Zeiträume von ihr selbst oder von einem Dritten, insbesondere im Fall der Übertragung der Tochtergesellschaft auf ihn, berücksichtigt werden.“
- 



# „Marks & Spencer“ in Deutschland

---

## Deutschland

Muttergesellschaft

- ▶ Tochtergesellschaften

Organschaft

im inländischen Konzernteil

## EU-Ausland

▶ Tochtergesellschaft

- ▶ Insolvenz



# „Marks & Spencer“ in Deutschland

---

## Deutschland

### Unternehmen

- ▶ Betriebsstätten

Verlustverrechnung

beschränkt auf das Inland

## EU-Ausland

- ▶ Betriebsstätte  
(nach DBA freigestellt)



# Grundfreiheiten im Steuerrecht

---

Verstoß:

- ▶ **Beschränkung**  
Benachteiligung grenzüberschreitender Situation
- ▶ **keine Rechtfertigung**
  - ▶ objektiv vergleichbare Situationen
  - ▶ kein spezieller Rechtfertigungsgrund



# „Sofina u.a.“ (C-575/17)

---

## Belgien

Anteilseigner (Streubesitz)


Verlust mit Gesamttätigkeit

## Frankreich

▶ Gesellschaft

▶ Dividendenausschüttung,  
nach Abzug von Quellensteuer

---



# Kapitalverkehrsfreiheit

---

- ▶ Art. 63 Abs. 1 AEUV:

„Im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels sind alle Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern verboten.“



# „Sofina u.a.“ (C-575/17)

---

## Frankreich

### Gesellschaft

- ▶ Dividendenausschüttung,  
nach Abzug von Quellensteuer

## Belgien

- ▶ Anteilseigner (Streubesitz)

- ▶ Verlust mit Gesamttätigkeit







Beihilfeverbot

# „World Duty Free Group“ (C-20/15 P)

---

## Spanien

Muttergesellschaft

- ▶ Kauf Tochtergesellschaft

Bilanzierung inländischer Töchter:

Anschaffungskosten

Bilanzierung ausländischer Töchter:

+ Abschreibung des Firmenwertes

## Andere Staaten

- ▶ Kauf Tochtergesellschaft



# Beihilfeverbot

---

- ▶ Art. 107 Abs. 1 AEUV:

„... sind staatliche ... Beihilfen ..., die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen ..., mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“



# Beihilfeverbot

---

- ▶ „... Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige ...“: **Selektivität**
  - ▶ Referenzrahmen „normale Besteuerung“
  - ▶ Begünstigung trotz objektiv vergleichbarer Situation
  - ▶ Keine Rechtfertigung durch „Natur oder Aufbau des Steuersystems“
- ▶ Rechtsfolge: Entzug des steuerlichen Vorteils



# „World Duty Free Group“ (C-20/15 P)

---

## Spanien

Muttergesellschaft

- ▶ Kauf Tochtergesellschaft

Bilanzierung inländischer Töchter:

Anschaffungskosten

Bilanzierung ausländischer Töchter:

+ Abschreibung des Firmenwertes

## Andere Staaten

- ▶ Kauf Tochtergesellschaft





# **Aktuelle Probleme des Europäischen Steuerrechts**



Lars Dobratz